



BETRIEBSSATZUNG

des Abwasserwerkes der Stadt Blieskastel
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2006,
zuletzt geändert durch dritte Änderung vom 13.10.2009

§ 1

BEZEICHNUNG DER EINRICHTUNG

- (1) Das Abwasserwerk führt die Bezeichnung „Abwasserwerk der Stadt Blieskastel“. Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2

GEGENSTAND UND ZWECK

- (1) Das Abwasserwerk der Stadt Blieskastel wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Stadt Blieskastel ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. v. § 108 Abs. 2 KSVG nach den Vorschriften des Kommunalselfstverwaltungs-gesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Abwasserwerks ist es, Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Fäkalien von den in der Stadt Blieskastel gelegenen Grundstücken zu sammeln und den Anlagen zur Abwasserbehandlung zuzuführen oder in die Vorfluter einzuleiten. Ihm obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser. Das Abwasserwerk nimmt alle der Stadt obliegenden Aufgaben nach § 50 a des Saarländischen Wassergesetzes in der Fassung vom 03.03.1998 (Amtsbl. S. 306 ff.) sowie nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Blieskastel in der jeweils gültigen Fassung wahr. Das Abwasserwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

ZUSTÄNDIGKEITEN

Zuständig für Entscheidungen des Abwasserwerkes sind der Stadtrat, der Werksausschuss und die Werkleitung.

§ 4

AUFGABEN DES STADTRATES

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Gemäß § 4 Abs. 2 EigVO beschließt der Stadtrat insbesondere über
 1. die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften,
 2. die Bestellung der Werkleitung,
 3. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Stadtrat über Angelegenheiten, in denen die in § 5 festgelegten Wertgrenzen überschritten sind.

§ 5

WERKSAUSSCHUSS

- (1) Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 48 KSVG gebildet. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister führt den Vorsitz im Werksausschuss.
- (2) Der Werksausschuss bereitet die nach § 4 dieser Satzung vom Stadtrat zu entscheidenden Angelegenheiten vor.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von 10.000,00 € bis 50.000,00 €, sofern die Mittel nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind.
 - b) Stundungen von über 25.000,00 € bis 100.000,00 €
 - c) Endgültige Niederschlagungen von über 10.000,00 € bis 25.000,00 €
 - d) Erlasse von über 3.000,00 € bis 10.000,00 €
 - e) Abschluss von Vergleichen von über 3.000,00 € bis 10.000,00 €
 - f) Führung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert von über 10.000,00 € bis 50.000,00 €
 - g) Verzicht auf Ansprüche des Abwasserwerkes von über 3.000,00 € bis 10.000,00 €

- (4) Für das Mitwirkungsverbot von Ausschussmitgliedern bei Interessenwiderstreit gelten die Bestimmungen des § 27 KSVG.

§ 6

WERKLEITUNG

- (1) Die Werkleitung obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister. Die weitere Vertretung richtet sich nach § 63 KSVG.
- (2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter leitet das Abwasserwerk selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleiterin oder dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Werkleitung kann gemäß § 6 Abs. 5 der EigVO in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind, selbständig handeln. Die Werkleiterin oder der Werkleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder nach dem KSVG, der EigVO und § 4 dieser Satzung dem Stadtrat bzw. nach § 5 dieser Satzung dem Werksausschuss zur Beschlussfassung vorbehalten sind.
- (4) Die Werkleiterin oder der Werkleiter kann ferner selbständig handeln in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. des Stadtrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Sie oder er hat den Stadtrat bzw. den Werksausschuss in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (5) Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich. Sie oder er erlässt die notwendigen Dienst-anweisungen.
- (6) Die Namen der zeichnungsberechtigten Personen sowie der Umfang ihrer Zeichnungsbefugnis wird durch die Werkleiterin oder der Werkleiter festgelegt.

§ 7

STAMMKAPITAL

Das Stammkapital wird auf 500.000,00 € (i. W.: Fünfhunderttausend Euro) festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8

WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der EigVO und § 25 der EigVO.
- (2) Die Bilanzierung des Sachanlagevermögens in der Eröffnungsbilanz erfolgt auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Zugänge werden ebenfalls mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert.
- (3) Werden Leistungen von Dienststellen der Stadt regelmäßig in Anspruch genommen, so kann ein pauschales Entgelt nach Vereinbarung gezahlt werden. Regelmäßig anfallende Leistungen, welche durch die Leistungsbilder oder andere Bestimmungen der HOAI erfasst sind, werden mit 80 % der Mindestsätze der HOAI zuzüglich 6 v. H. pauschalierte Nebenkosten abgerechnet. Die Honorarsumme wird auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der nach der Submission ermittelten Netto-Auftragssumme errechnet und festgelegt. In sonstigen Fällen ist das Entgelt auf der Grundlage der Kosten konkret zu berechnen.

§ 9

KASSENFÜHRUNG

- (1) Für das Abwasserwerk ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Die Kassengeschäfte erledigt die Stadtkasse.

§ 10

WIRTSCHAFTSJAHR

Wirtschaftsjahr für das Abwasserwerk ist das Kalenderjahr.

§ 11

BILANZIERUNG DES FREMDKAPITALS SOWIE BEITRÄGE UND ZUWENDUNGEN DRITTER

- (1) Zur Ermittlung des in die Eröffnungsbilanz zu übernehmenden Fremdkapitals ist zunächst eine Fremdfinanzierungsquote zu errechnen, die aus den städtischen Investitionen abzüglich der Zuwendungen und Beiträge Dritter einerseits und den Krediten andererseits zu bilden ist. Dabei ist auf die letzten 10 Haushaltsjahre abzustellen. Die Fremdfinanzierungsquote ist auf die um die den Nutzungsperioden zuordenbaren Abschreibungen und um die noch nicht aufgelösten Zuwendungen und Beiträge Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens anzulegen.

- (2) Die so dem Abwasserwerk zurechenbaren Kredite sind global bei der Verschuldung des Haushaltes der Stadt abzusetzen und in der Eröffnungsbilanz als langfristiges Fremdkapital zu passivieren.

§ 12

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.